

Frau Katharina Villiger

Kurzfassung: Untersuchungsrichter- oder Staatsanwaltschafts-Modell für eine erfolgreiche Strafverfolgung insbesondere der Wirtschaftskriminalität

Das System des Schweizerischen Strafprozessrechts befindet sich im Umbruch. Spätestens im Jahr 2010 soll eine Schweizerische Strafprozessordnung die verschiedenen Strafprozessordnungen ersetzen, denen eines der vier Strafverfolgungsmodelle zugrunde liegt, die von der Expertenkommission zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts entwickelt wurden:

Beim Untersuchungsrichter-Modell I führt ein Untersuchungsrichter unter Beizug der Kriminalpolizei das Vorverfahren. Er entscheidet unabhängig von der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung einer Voruntersuchung, die Einstellung des Verfahrens und den Erlass von Strafbefehlen. Der Staatsanwalt besitzt keine Ermittlungskompetenz und ist ausschliesslich Partei.

Der Untersuchungsrichter des zweiten Modells untersteht der Weisungsbefugnis des Staatsanwalts. Dadurch werden im Vorverfahren sowohl Untersuchungsrichter als auch Staatsanwalt tätig. Die Weisungsgebundenheit ist dabei unterschiedlich ausgestaltet. Die Staatsanwaltschaft ist oft auch zuständig für den Entscheid über Beschwerden gegen die vom Untersuchungsrichter angeordneten Zwangsmassnahmen.

Beim Staatsanwaltschafts-Modell I ermittelt die Kriminalpolizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Die Untersuchung wird nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Untersuchungsrichter durchgeführt. Abschliessend ist die Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung oder die Verfahrenseinstellung zuständig.

Charakteristisch für das Staatsanwaltschafts-Modell II ist das Fehlen des Untersuchungsrichters. An seiner Stelle führt der Staatsanwalt die Untersuchung, er erhebt gegebenenfalls die Anklage und vertritt sie vor Gericht. Darüber hinaus leitet die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen der Kriminalpolizei.

Aufgrund einer Abwägung der Vor- und Nachteile erweist sich das von der Mehrheit der Vernehmlasser unterstützte Staatsanwaltschafts-Modell II als das wirksamste Organisationsmodell der Strafverfolgung insbesondere von Wirtschaftskriminalität. Es verhindert Doppelspurigkeiten und Verzögerungen, die entstehen, wenn sich Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft mit den gleichen Verfahrensfragen auseinandersetzen müssen. Zur Einschränkung der Machtkonzentration bei der Staatsanwaltschaft sind dem Beschuldigten während des Vorverfahrens verschiedene Verteidigungsrechte einzuräumen. Die Anordnung der Haft und anderer schwerwiegender Zwangsmassnahmen setzt überdies einen richterlichen Entscheid voraus. Die Recht- und Verhältnismässigkeit des Vorverfahrens muss mangels Vier-Augen-Prinzips unter anderem durch das in der Hauptverhandlung vorgeschriebene Unmittelbarkeitsprinzip aufgefangen werden. Es kann zugunsten des Beschuldigten eingeschränkt werden.

Eine leistungsstarke Untersuchungstätigkeit im Bereich von Wirtschaftsdelikten setzt neben einer schlanken Organisation auch besonderes Fachwissen der Strafverfolgungsorgane voraus. Die Kantone platzieren diese Ressourcen üblicherweise bei den Polizeicorps wie ein

Vergleich des Vorverfahrens der Kantone Zürich und Aargau zeigt. Dabei läuft die Untersuchung trotz verschiedener Strafverfolgungsmodelle ähnlich ab. In beiden Kantonen fehlt eine Weisungskompetenz gegenüber der Kriminalpolizei.

Im Kanton Basel-Stadt vertreten die zur Staatsanwaltschaft gehörenden Kriminalkommissäre und Untersuchungsbeamten sowie die vom Polizei- und Militärdepartement detachierte Detektive die Kriminalpolizei. Die Zugehörigkeit zur gleichen Behörde ermöglicht eine unbürokratische Zusammenarbeit von Sachbearbeiter und Staatsanwalt. Sie erlaubt dem Verfahrensleiter während der ganzen Strafuntersuchung direkt auf die einzelnen Untersuchungshandlungen Einfluss zu nehmen. Das führt zu einer zweckmässigen und speditiven Geschäftserledigung.

Im Ergebnis vereinigt das wirksamste Strafverfolgungsmodell die Zuständigkeit für Ermittlungen, Untersuchung und Anklage bzw. Einstellung bei einem Strafverfolgungsorgan, das ausserdem mit dem notwendigen Know-how und den sachlichen Hilfsmitteln zur Abklärung komplizierter Sachverhalte ausgestattet ist.